UNTERVAZ
SCHULE
Schule Untervaz | Schulweg 5 | 7204 Untervaz

Reglement über Schulabsenzen und Urlaub

Art. 1 Rechtsgrundlagen
Das Reglement basiert auf dem Graubündner Schulgesetz, der Schulverordnung und den Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht des Erziehungs-. Kultur- und Umweltschutzdepartements Graubünden.

Art. 2 Absenzen
Absenzen sind nicht planbare und daraus folgende Abwesenheiten wie
- Krankheit, Unfall oder notfallmässiger Arztbesuch
- Schwere Krankheit oder Tod eines Familienangehörigen, Bestattung von Verwandten

Die Erziehungsberechtigen haben die Abwesenheiten ihrer Kinder innert vier Tagen zu begründen, sonst gelten diese als unentschuldigte Schulversäumnisse. Die Schulleitung kann nach vier Tagen Abwesenheit von den Erziehungsberechtigten eine Begründung für die Absenz verlangen. Hat die Lehrperson berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Begründung, kann sie ein Arztzeugnis verlangen.

Für längere Absenzen vom Sportunterricht wegen Krankheit oder Unfall von mehr als einer Schulwoche kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Arztbesuche sind nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Art. 3 Urlaub
Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind. Darunter fallen insbesondere Trainings und Wettkämpfe / Wettbewerbe sowie ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern. Am letzten Schultag vor und am ersten Schultag nach den Sommerferien wird kein Urlaub gewährt. Für die ersten beiden Urlaubstage werden die Jokertage eingesetzt.

Jokertage: Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal vier Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Die Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten so früh als möglich, mindestens zwei Tage im Voraus über den Bezug der Jokertage per Klapp zu benachrichtigen.

Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Art. 4 Benachrichtigung und Kontrolle
Die Klassenlehrpersonen sind über Schulabsenzen und Schnupperlehren möglichst früh per Klapp zu benachrichtigen. Gesuche um Urlaub bis zu 15 Tage sind an die Schulleitung und für mehr als 15 Tage an das Schul- und Kindergarteninspektorat einzureichen.
Nachträglich werden nur Absenzen bewilligt, welche durch höhere Gewalt begründet sind.

Art. 5 Aufarbeitung der versäumten Lerninhalte
Für die Aufarbeitung der versäumten Lerninhalte sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Art. 6 Inkrafttreten
Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 01.08.2023 und tritt per 01.08.2026 in Kraft.